Satzung

„Bürger für Ruderting e. V."
Vereinsregister Nummer 1653

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins ist **Bürger für Ruderting.**
(2) Die Wählergruppierung ist ein eingetragener Verein.
(3) Der Sitz des Vereins ist Ruderting.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) Die Vereinigung **Bürger für Ruderting** ist die Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich zum Wohle der ganzen Gemeinde kommunalpolitisch in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens betätigt.
(2) Die Vereinigung beteiligt sich nach Möglichkeit an allen Kommunalwahlen.
(3) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der keiner politischen Partei angeschlossen ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
(2) Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.
(3) Die Mitgliedschaft bei dem Verein **Bürger für Ruderting** wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, schriftlichen Ausschluss oder durch Tod.
(5) Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen.
Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden.
(6) Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten von der Vorstandschaft mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der eigenen Stellungnahme zu geben.
(7) Die Ehrenmitgliedschaft (auch Ehrenvorsitz) ist möglich. Der Beschluss der Vorstandschaft muss einstimmig sein. Ein Ehrenvorsitzender oder eine Ehrenvorsitzende hat die Möglichkeit, an den Vorstandsitzungen beratend teilzunehmen.

§ 4
Beitrag

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
(2) Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn in einer Summe fällig und wird im Lastschrift-Einzugsverfahren bis bis zum 31. Januar des Beitragsjahres eingezogen.
(3) Bei vergeblichen Abbuchungsversuchen wegen geänderter und nicht mitgeteilter neuer Bankverbindung gehen die dafür anfallenden Bankgebühren in voller Höhe zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

§ 5
Organe

Die Organe der Bürger für Ruderting sind
a) die Mitgliederversammlung
b) die Vorstandschaft

§ 6
Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche.
(2) Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und nimmt die Jahresrechnung sowie den Bericht des Prüfungsausschusses entgegen.
(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
(5) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
(6) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
(7) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Kassenprüfung.
(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung und Bericht des Prüfungsausschusses sowie Vorstandsprotokolle sind dauerhaft aufzubewahren.

§ 7
Vorstandschaft

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern und ist für drei Jahre tätig.
(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender/Vorsitzende
- stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- bis zu 5 Beisitzer

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
(4) Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
Bei Stimmengleichheit verfällt ein Antrag der Ablehnung.
(5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mindestens alle sechs Monate einzuberufen. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8
Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten die Wählergruppierung **Bürger für Ruderting** gerichtlich und außergerichtlich; dabei sind sie an Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die der Vorstandschaft gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
(2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
(3) Die/Der Vorsitzende vertritt die **Bürger für Ruderting** in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Sie/Er leitet die Sitzungen der Organe.
(4) Der/Die stellvertretende Vorsitzende nimmt im Innenverhältnis die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr, wenn diese/dieser verhindert ist.

§ 9
Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 10
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins **Bürger für Ruderting** kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
(2) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung der **Bürger für Ruderting** zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
(3) Für die Verbindlichkeiten der Bürger für Ruderting haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vereinsvermögen des Vereins **Bürger für Ruderting**.
(4) Das Vereinsvermögen verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an einen örtlichen gemeinnützigen Verein.
(5) Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung trifft zugleich mit einfacher Mehrheit die Auswahl des örtlichen gemeinnützigen Vereins.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt nach Eintrag der **Bürger für Ruderting** ins Vereinsregister in Kraft.
(2) Die Satzung wurde geändert am 25. Juli 2014